

Feuerwehrreglement der Gemeinde Langnau im Emmental

18. August 2003

(Stand 24. Juni 2013)

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Artikel</u>	<u>Seite</u>
I. Aufgaben der Feuerwehr		
Aufgaben	1	3
II. Feuerwehrdienstpflicht		
Feuerwehrdienstpflicht	2	
Feuerwehrdienst oder Ersatzabgabe	3	
Ärztlicher Befund	4	4
Weiterausbildung	5	
Kader oder Fachpersonen	6	
Persönliche Ausrüstung	7	5
Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst	8	
Übungsplan und –daten	9	
Obligatorium und Entschuldigungen	10	6
Inanspruchnahme von Eigentum Dritter	11	
Feuerwehrkommandant oder –kommandantin	12	
Einsatz des Sonderstützpunktes	13	
III. Betriebsfeuerwehren		
Betriebsfeuerwehren	14	7
IV. Finanzierung		
Grundsätze	15	7
Spezialfinanzierung	16	
Ersatzabgabe	17	8
Befreiung von der Ersatzabgabe	18	
Gebühren	19	9
Einsatzkosten	20	
Kosten für Nachbarhilfe	21	
V. Zuständigkeiten		
Aufgaben und Befugnisse Gemeinderat	22	9
Aufgaben und Befugnisse Feuerwehrkommission ²	23	10
Aufgaben und Befugnisse Fachausschuss ²	23a	11
VI. Strafen und Schlussbestimmungen		
Strafen	24	11
Inkrafttreten	25	

² Teilrevision vom 24. Juni 2013

Der Grosse Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes (FFG) vom 20. Januar 1994 und Art. 44 Bst. a der Gemeindeverfassung vom 10. Juni 2001, folgendes

Feuerwehrreglement

I. Aufgaben der Feuerwehr

Art. 1

Aufgaben

¹Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse in der Gemeinde gemäss Art. 13 FFG und auf Anforderung hin auch in benachbarten Gemeinden (Art. 15 ff. FFG).

²Die Feuerwehr leistet auch in anderen Notfällen Hilfe, insbesondere wenn Personen gefährdet sind.

³Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

II. Feuerwehrdienstpflicht

1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Art. 2

Feuerwehrdienstpflicht

¹Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer zwischen dem 20. und dem 50. Altersjahr werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt.¹

²Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

³Absolvierende der Fachkurse für die Jugendfeuerwehr können ab dem 19. Altersjahr Feuerwehrdienst leisten.²

Art. 3

Feuerwehrdienst oder Ersatzabgabe

¹Niemand hat darauf Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

¹Teilrevision vom 13. Dezember 2010

²Teilrevision vom 24. Juni 2013

²Die Kommission für Öffentliche Sicherheit bestimmt, ob Feuerwehrpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

³Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der pflichtigen Personen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

Art. 4

Ärztlicher Befund

¹Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Feuerwehrdiensttauglichkeit, ist der Befund einer Ärztin oder eines Arztes einzuholen.

²Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Feuerwehrdienstuntauglichkeit mit Arztzeugnis nach.

Art. 5

Weiterausbildung

Der Feuerwehr angehörende Personen haben Kurse und Übungen zu besuchen, die mit dem Grad oder der Funktion verbunden sind.

Art. 6

Kader und Fachpersonen

¹Offiziere, Unteroffiziere und Fachpersonen werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

²Sie bekleiden ihren Grad und ihre Funktion bis

- a) zum Austritt aus der Dienstpflicht,
- b) zur Enthebung durch die Ernennungsbehörde,
- c) zur Entlassung aus der Dienstpflicht auf Gesuch hin,
- d) zur Beförderung oder
- e) zur Versetzung.

³Vor Ablauf der Feuerwehrdienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachpersonen dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

Art. 7

Persönliche Ausrüstung

¹Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller der Feuerwehr angehörenden Personen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

²Kader, Fachpersonen und die übrigen der Feuerwehr angehörenden Personen sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.

³Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Art. 8

Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst

Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit dem aktiven Feuerwehrdienst nicht vereinbar sind,
- b) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen,
- c) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt,
- d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,
- e) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin aktiven Feuerwehrdienst leistet,
- f) in eheähnlicher Partnerschaft lebende Personen, deren Partnerin oder Partner aktiven Feuerwehrdienst leistet.
- g) Angehörige von Betriebsfeuerwehren

2. Übungsdienst und Einsatz

Art. 9

Übungsplan und -daten

Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen der Feuerwehr angehörenden Personen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen.

Art. 10

Obligatorium und Entschuldigungen

¹Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

²Dispensationsgesuche sind dem Feuerwehrkommando rechtzeitig einzureichen.

³Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit,
- b) schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie,
- c) Schwangerschaft sowie Geburts- und Mutterschaftsurlaub gemäss Schweizerischem Obligationenrecht,
- d) begründete Abwesenheit z.B. infolge Militärdienst, Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse, Zivilschutz, Beruf, Ferien.

⁴Unentschuldigte Absenzen können gebüsst werden.

Art. 11

Inanspruchnahme von Eigentum Dritter

¹Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

²Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Art. 12

Feuerwehrkommandant oder -kommandantin

¹Dem Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin steht unter Einräumung der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

²Ihm oder ihr unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne entsprechende Erlaubnis nicht verlassen.

Art. 13

Einsatz des Sonderstützpunktes

Sobald bei einem Öl-, Chemie-, Strahlenergeignis und Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt die dafür speziell ausgebildete Einsatzleistungsperson das Kommando.

III. Betriebsfeuerwehren

Art. 14

Betriebsfeuerwehren

¹Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit dem Kreisfeuerwehrinspektor oder der Kreisfeuerwehrinspektorin ein Organisationsreglement aufzustellen.²

²Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz und die kantonalen Brandschutzvorschriften.

³Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

IV. Finanzierung

Art. 15

Grundsätze

¹Als Ertrag stehen der Feuerwehr zur Verfügung:

- a) Beiträge der kantonalen Gebäudeversicherung,
- b) Feuerwehr-Ersatzabgaben,
- c) Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr,
- d) Rückerstattungen von Einsatzkosten,
- e) Entschädigungen für Einsätze der Feuerwehr in andern Gemeinden.

²Der Aufwand für die Feuerwehr umfasst:

- a) Betriebskosten,
- b) Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen) von getätigten Investitionen.

Art. 16

Spezialfinanzierung

¹Die Aufgabe Feuerwehr ist im Rahmen einer Spezialfinanzierung finanziell selbsttragend zu erfüllen.

²Ein Ertragsüberschuss der Feuerwehr wird als Verpflichtung der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr bilanziert, der Aufwandüberschuss wird als Vorschuss der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr bilanziert.

² Teilrevision vom 24. Juni 2013

³Innert acht Jahren seit erstmaliger Bilanzierung ist ein allfälliger Vorschuss abzutragen.

⁴Die Verpflichtung oder der Vorschuss werden verzinst.

Art. 17

Ersatzabgabe

¹Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, bezahlen zwischen dem 20. und 50. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

²Die Ersatzabgabe beträgt im Maximum 20% der einfachen Steuer und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen. Die Höhe des Prozentsatzes und der Höchstbetrag der Ersatzabgabe werden vom Gemeinderat festgelegt.²

³Die Ersatzabgabe darf den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz * nicht überschreiten.²

* zur Zeit jährlich ca. Fr. 450.00

⁴Der Feuerwehrpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; wenn beide Partner feuerwehrpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten. Diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

⁵Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrpflicht entlassen (gemäss Art. 2) oder befreit ist (gemäss Art. 8), bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

Art. 18

Befreiung von der Ersatzabgabe

Von der Bezahlung einer Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, die gemäss Art. 8 Bst. b, e, f und g vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind.
- b) Personen, die gemäss Art. 8 Bst. c und d vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100'000.-- und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Mio. Franken beträgt.
- c) Personen, die 30 Jahre und mehr aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben und aus der Feuerwehr austreten.²

² Teilrevision vom 24. Juni 2013

² Teilrevision vom 24. Juni 2013

Art. 19

Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren gestützt auf Art. 31 FFG und das geltende Gebührenreglement der Gemeinde Langnau von

- a) Personen, die Feuerwehrdienstleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereiches gemäss Art. 14 Abs. 2 FFG in Anspruch nehmen,
- b) Eigentümern und Eigentümerinnen von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,
- c) Inhabern und Inhaberinnen von Bauten, deren Alarmanlagen zu wiederholten Fehlalarmen führen.

Art. 20

Einsatzkosten

¹Die Gemeinde kann die Einsatzkosten von den Verursachenden einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

²Bei Sondereinsätzen gemäss Art. 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

³Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

Art. 21

Kosten für Nachbarhilfe

Bei Feuerwehrdienstleistungen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden. Die kantonalen Richtlinien finden Anwendung.

V. Zuständigkeiten

1. Gemeinderat

Art. 22

Aufgaben und Befugnisse

Der Gemeinderat

- a) legt im Einvernehmen mit dem Feuerwehrinspek-

* Zur Zeit jährlich ca. Fr. 450.00

- tor oder der Feuerwehrinspektorin die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wieviele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben,
- b) erlässt die erforderlichen Verordnungen zu diesem Reglement,
 - c) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung durch den Regierungsstatthalter oder die Regierungsstatthalterin den Kommandanten oder die Kommandantin, den Stellvertreter oder die Stellvertreterin und die Kompaniekommandanten oder die Kompaniekommandantinnen.
 - d) setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigungen und der Gebühren fest,
 - e) sorgt dafür, dass die Dienstpflichtigen gegen Folgen von Krankheit und Unfall versichert sind bzw. die gesetzliche Haftpflicht erfüllt ist,
 - f) genehmigt Vereinbarungen mit andern Feuerwehren.

2. Feuerwehrkommission²

Art. 23

Aufgaben und Befugnisse

Die Feuerwehrkommission²

- a) ist verantwortlich für die Aufsicht über die Feuerwehr,
- b) unterbreitet dem Gemeinderat die Wahlvorschläge für die Besetzung des Feuerwehrkommandos und der Kompaniekommandos,
- c) ernennt und entlässt Offiziere,
- d) entscheidet, ob eine wehrdienstpflichtige Person aktiven Dienst zu leisten oder die Ersatzabgaben zu bezahlen hat,
- e) entscheidet über Gesuche um Befreiung von der aktiven Feuerwehrpflicht und von der Ersatzabgabepflicht,
- f) entlässt ungeeignete Feuerwehrpflichtige aus dem aktiven Dienst,
- g) bereitet die erforderlichen Verordnungen und Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor,
- h) erstellt den jährlichen Voranschlag und den Verwaltungsbericht zuhanden der zuständigen Behörde,
- i) übt die Aufsicht über die Wasserbezugsorte aus.

² Teilrevision vom 24. Juni 2013

3. Fachausschuss

Art. 23a²

Der Fachausschuss Feuerwehr

- a) stellt die Erfüllung der Feuerwehraufgaben gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des Kantons und der GVB, insbesondere dem Feuerchutz- und Feuerwehrgesetz sicher,
- b) erstellt den Jahresbericht der Feuerwehr zuhanden der Feuerwehrkommission,
- c) führt die Personalplanung durch und legt den Mannschaftsbestand fest,
- d) wählt die Funktionäre der Feuerwehr mit Ausnahme der Offiziere,
- e) erlässt die Pflichtenhefte für die Funktionäre der Feuerwehr.

VI. Strafen und Schlussbestimmungen

Art. 24

Strafen

¹Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglements werden mit schriftlichem Verweis, Wegweisung vom Übungs- oder Schadenplatz oder Versetzung zu den Ersatzpflichtigen geahndet.

²Der schriftliche Verweis und die Wegweisung vom Übungs- oder Schadenplatz erfolgt durch das Feuerwehrkommando. Die Versetzung zu den Ersatzpflichtigen beschliesst die Feuerwehrkommission.

³Eine Bestrafung nach Art. 47 – 49 FFG durch die Feuerwehrkommission bleibt vorbehalten.

Art. 25

Inkrafttreten

¹Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten des Reglements.

²Mit dem Inkrafttreten wird das Reglement vom 26. Juni 1995 aufgehoben.

³Die revidierten Artikel 2 und 17 dieses Reglements treten am 01. Januar 2011 in Kraft. ¹

²Teilrevision vom 24. Juni 2013

¹ Teilrevision vom 13. Dezember 2010

²Teilrevision vom 24. Juni 2013

⁴Die vom Grossen Gemeinderat am 24. Juni 2013 beschlossene Teilrevision dieses Reglements tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Langnau i.E., den 18. August 2003

IM NAMEN DES GROSSEN GEMEINDERATES

Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:

Jürg Kühni

Samuel Buri

Bescheinigung

Der Grosse Gemeinderat von Langnau i.E. hat anlässlich seiner Sitzung vom 18. August 2003 das neue Feuerwehrrglement der Gemeinde Langnau i.E. erlassen.

Das Reglement lag zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten 30 Tage nach der Veröffentlichung des Beschlusses des Grossen Gemeinderates, d.h. vom 21. August 2003 bis 22. September 2003, bei der Präsidentschaft öffentlich auf.

Gemäss Art. 44 der Verfassung der Gemeinde Langnau vom 10. Juni 2001 unterliegt dieser Beschluss dem fakultativen Referendum. Die entsprechende Referendumsfrist blieb ungenützt. Auch wurden gegen den Beschluss des Grossen Gemeinderates keine Beschwerden eingereicht.

Langnau i.E., 10. Oktober 2003

Der Gemeindeschreiber
Samuel Buri

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 01. September 2003 tritt dieses Reglement per 01. Januar 2004 in Kraft.

Teilrevision

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Langnau i.E. hat anlässlich seiner Sitzung vom 13. Dezember 2010 eine Teilrevision des Feuerwehrrgements vom 18. August 2003 erlassen.

Langnau, 13. Dezember 2010

Im Namen des Grossen Gemeinderates

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

Niklaus Müller

Samuel Buri

Bescheinigung

Der Beschluss des Grossen Gemeinderates ist am 16. Dezember 2010 unter Hinweis auf das fakultative Referendum und die Beschwerdemöglichkeit im Anzeiger Oberes Emmental publiziert worden. Das Reglement lag vom 16. Dezember 2010 bis 17. Januar 2011 bei der Präsidentschaft öffentlich auf.

Innert der 30-tägigen Frist ist weder das Referendum ergriffen noch sind Beschwerden eingereicht worden.

Langnau i.E., 20. Januar 2011

Der Gemeindeschreiber
Samuel Buri

Teilrevision

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Langnau i.E. hat anlässlich seiner Sitzung vom 24. Juni 2013 eine Teilrevision des Feuerwehrreglements vom 18. August 2003 erlassen.

Langnau, 24. Juni 2013

Im Namen des Grossen Gemeinderates

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

Walter Sutter

Samuel Buri

Bescheinigung

Der Beschluss des Grossen Gemeinderates ist am 27. Juni 2013 unter Hinweis auf das fakultative Referendum und die Beschwerdemöglichkeit im Anzeiger Oberes Emmental publiziert worden. Die Teilrevision lag vom 27. Juni 2013 bis 26. Juli 2013 bei der Präsidentschaft öffentlich auf.

Innert der 30-tägigen Frist ist weder das Referendum ergriffen noch sind Beschwerden eingereicht worden.

Langnau i.E.,

Der Gemeindeschreiber
Samuel Buri